



Umwelt

21/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Umwelt

SEKTION III

Zl. 47 3504/113-III/9/96-Fü

Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Telefon: (0222) 51522-0

Durchwahl: 3437

Telefax Nr. (Sektion III):

(0222) 51522 / 7502

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Fürnsinn

AWG-Novelle 1996
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf
21
2.4.1996
3.4.96

Wien, den 28. März 1996

A. W. W. W.

Das Bundesministerium für Umwelt erlaubt sich beiliegend den Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

3. Mai 1996

zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Soweit sich aus den derzeit stattfindenden Gesprächen zur Neuregelung der Verpackungsverordnung der Bedarf nach gesetzlichen Bestimmungen ergibt, werden diese kurzfristig nachträglich in Begutachtung geschickt.

Für den Bundesminister:

i. V. Hochholdinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. K. W. W.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996)**

V o r b l a t t

I. Problem

Es besteht ein Anpassungsbedarf an

- * das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere betreffend Gefährlichkeitskriterien, die Anpassung von bestehenden Abfallbehandlungsanlagen, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und die Erfüllung von EU-Berichtspflichten und
- * das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Weiters sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des AWG Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Erlaubnis- und Genehmigungspflichten sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben vorzunehmen. Verfahrensbestimmungen, wie zB. die Art der Ladung, erweisen sich im Rahmen von Genehmigungsverfahren als wenig praktikabel und kostenintensiv und können vereinfacht werden. Betreffend den Betrieb mobiler Anlagen ist eigener Genehmigungstatbestand erforderlich, da das bisherige herangezogene Instrument der Erlaubniserteilung gemäß § 15 AWG als unzureichend erachtet wird.

II. Ziel

- * Sicherstellung der EU-Konformität, insbesondere Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für notwendige EU-Umsetzungsmaßnahmen;
- * Überarbeitung bestehender Regelungen im Hinblick auf bessere Kontrollmöglichkeiten sowie eines vereinfachten Vollzugs unter Sicherstellung des Schutzes öffentlicher Interessen.

III. Inhalt

a) Anpassung an das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft

- * Änderung der Definition gefährlicher Abfälle entsprechend der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle;
- * Erweiterung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes betreffend die Vorgaben über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr;
- * Verordnungsermächtigung zur verfassungskonformen Umsetzung der EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, da diese Richtlinie sowohl die Normierung von Zielen als auch von Maßnahmen sowie den Aufbau bzw. Bestand eines Sammel- und Verwertungssystems erfordert;
- * Anpassung bzw. Klarstellung von Begriffsbestimmungen;
- * Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur Anpassung von Abfallbehandlungsanlagen an den Stand der Technik und Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, entsprechend der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung sowie der geplanten EG-Richtlinie über die Ablagerung von Abfällen;
- * Verordnungsermächtigung zur Sicherstellung österreichweiter Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen;
- * Ausführungsbestimmungen zur EG-Verbringungsverordnung, die mit 1. Jänner 1997 anzuwenden ist, insbesondere betreffend die Notifizierung, Sicherheitsleistung, Wiedereinfuhrpflicht und die Befugnisse der Zollorgane betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen;
- * Verordnungsermächtigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vorgeschriebenen Berichtspflichten,
- * Adaptierung der Strafbestimmungen im Hinblick auf die vorgenommenen Ergänzungen;

b) Anpassungen an das Zollrecht der Europäischen Union

- * Änderung der zollrechtlich relevanten Bestimmungen

c) Sonstige aufgrund der Vollzugserfahrungen vorzunehmende Änderungen:

- * Änderungen betreffend die Erlaubnispflicht gemäß § 15 AWG
- * Verfahrensvereinfachungen für die Genehmigung gemäß § 29 AWG
- * Normierung eines Genehmigungsverfahrens für mobile Anlagen

IV. Alternative

keine

V. Kosten

1) Definition gefährliche Abfälle

Im Hinblick auf die Übernahme der EG-Definition der gefährlichen Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ausdehnung der Liste der gefährlichen Abfälle zu erwarten (vgl. dazu die neue Ö-Norm S 2101, die bereits basierend auf den meisten EU-Kriterien erstellt wurde). Dadurch kann sich ein geringfügiger Mehraufwand im Zuge der Erfassung von Begleitscheinen durch den Landeshauptmann ergeben.

2) Feststellungsbescheid

Aufhebung von Feststellungsbescheiden durch die Oberbehörde:

Es wird davon ausgegangen, daß es durch die Erweiterung der Antragstellung bei Feststellungsbescheiden zu keinem nennenswerten Mehraufwand kommen wird. Ausgehend von ca. 100 Feststellungsbescheiden im Jahr und von 10 Bescheiden, die durch die Oberbehörde aufzuheben sein werden, à 1 Personaltag A und 1 ½ Personalstunde D:

10 x 1 Personaltag A = 10 Personaltage A = 1/20 Personaljahr à S 820.000,-- = S 41.000,--
 10 x 1 ½ Personalstunde D = 2 Personaltage D à S 1.400,-- = S 2.800,--

Personalkosten zusätzlich pro Jahr ca. S 43.800,--

3) § 15: Sammler und Behandler

a) § 15 (1a) Anzeigepflicht der Übernahme von kontaminierten, ursprünglich nicht gefährlichen Abfällen

Hier wird pro Jahr von ca. 100 zusätzlichen Fällen ausgegangen, à 1 Personalstunde A
 Anzumerken ist, daß bei einer Erlaubnispflicht für diese Abfälle die Kosten jedenfalls wesentlich höher liegen.

b) Amtswegige Prüfung für einen anderen Verantwortlichen (§15 Abs. 5)

Ausgegangen wird von 150 Fällen zusätzlichen Fällen pro Jahr, in denen die Qualifikation zu prüfen ist, à 1 Personalstunden A = 150 Personalstunden A = ca 19 Personaltage A.

c) Der Entfall der Prüfung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Deponiebetreibern wird zu geringfügigen Einsparungen führen.

Insgesamt ergibt sich daher für die Veränderungen im § 15 ein Aufwand von ca. 31 Personaltagen A à S 4.100,-- mehr.

Personalkosten pro Jahr ca. S 127.100,--

5) § 29

a) Anpassung ist keine wesentliche Änderung

Bereits jetzt werden Anpassungen an den Stand der Technik durchgeführt, die im Rahmen eines AWG-Verfahrens bewilligt werden müssen. Durch geplante Anpassungspflichten (zB. im WRG an die Deponieverordnung) könnte ein erhöhter Anpassungsbedarf zu einer Fülle zusätzlicher Verfahren führen. Durch diese Regelung wird daher ein Mehraufwand verhindert, es sind sogar geringfügige Einsparungseffekte zu erwarten.

b) Ladungsmöglichkeit über Anschlag (ab 300 Parteien)

Hier ist auf die ca. 30 Großverfahren der letzten Jahre (1992 - 1995) zu verweisen.

Auszugehen ist daher von ca. 5 derartigen Verfahren bzw. Ladungen pro Jahr, wobei aufgrund der derzeitigen Erfahrungen und bei 10.000 bis 25.000 Einwendern im Verfahren eine Ladung durchschnittlich mit ca. 0,75 - 1,5 Mio zu Buche schlägt (Porto, Kopier- und sonstige Versandkosten, wie Kuverts, Einkuvertieren, etc.).

Auszugehen ist daher von **Einsparungen in der Höhe von ca. 5 Mio pro Jahr.**

- 4 -

6) §29a Genehmigung für mobile Anlagen

Auszugehen ist von ca. 10 Bewilligungsverfahren im Jahr à 10 Personaltage A und 1 Personaltag D.

10 x 10 Personaltage A = 100 Personaltage A = 1/2 Personaljahr à S 820.000,-- = S 410.000,--
 10 x 1 Personaltag D à S 1.400,-- = S 14.000,-

Personalkosten zusätzlich pro Jahr ca. S 424.000,--

7) Verbringungsverordnung

Mit folgendem zusätzlichen Gesamtaufwand (juristisch und technisch) ist zu rechnen:

Export/Import: 2 Personalstunden A pro Verfahren (ca. 300) = 600 Personalstunden A
 100 Verfahren mehr (Notifizierungen) à 10 Personalstunden A = 1000 Personalstunden A
 + 1 Personalstunde D = 100 Personalstunden D

Durchfuhr: 1/2 Personalstunde A pro Verfahren (ca. 300) = 150 Personalstunden A

Insgesamt daher 1.750 Personalstunden A = 219 Personaltage ca. 1,1 Personaljahr A à
 S 820.000,-- = S 902.000,--
 und 1/2 Personaljahr D à S 280.000,-- = S 140.000,--

Personalkosten zusätzlich pro Jahr ca. S 1.042.000,--

8) Aufgaben der Zollorgane

Mit der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch die Zollorgane sind keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten. Inwieweit bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zur bereits vorhandenen Ausstattung zusätzliche technische Geräte erforderlich sind, wird sich erst im Laufe der Kontrolltätigkeit erweisen.

Der bei den Bezirksverwaltungsbehörden erwachsende Amtssachaufwand im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit bleibt grundsätzlich unverändert, wenngleich eine Intensivierung jedenfalls wünschenswert wäre.

Zusammenfassung:

Insgesamt wird daher von vermehrten Personalkosten von S 976.800,-- pro Jahr ausgegangen.

Summe Personalkosten	S 1 636.900,--
Sachaufwand (12 % der Personalkosten)	S 196.428,--
Raumkosten (für ca. 1,7 MJ)	
14 x S 60,-- m ² Büro x 12 Monate x 1,7	S 17.136,--
Gemeinkostenzuschlag (20 % der Personalkosten)	<u>S 327.380,--</u>

Daher erwartete Mehrkosten pro Jahr S 2.177.844,--

Diesen Kosten sind die unter Pkt. 5 erwarteten Einsparungen in der Höhe von ca. 5 Mio pro Jahr gegenüberzustellen.

- 1 -

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996)**

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Es besteht ein Anpassungsbedarf an das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere betreffend Gefährlichkeitskriterien, die Anpassung von bestehenden Abfallbehandlungsanlagen, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und die Erfüllung von EU-Berichtspflichten.

Die Richtlinie des Rates 91/689/EWG legt für die Definition der gefährlichen Abfälle gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle fest, welche zu übernehmen sind.

Die Richtlinie des Rates 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle erfordert sowohl die Normierung von Zielen als auch von Maßnahmen im Sinne von § 7 Abfallwirtschaftsgesetz.

Die Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle ist bis 31. Dezember 1996 umzusetzen. Die dafür notwendigen gesetzlichen Ergänzungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sind vorzunehmen.

Mit 1. Jänner 1997 ist die EG-Verbringungsverordnung unmittelbar anzuwenden.

Es besteht weiters ein Anpassungsbedarf an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften. Dieses Zollrecht umfaßt alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, einschließlich den von den Gemeinschaften angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhr enthalten, insbesondere

- die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1.
- die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 2253 vom 11. Oktober 1993, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1993 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung ABIEG Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1 und
- die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABIEG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1.

- 2 -

Für eine effiziente Erfassung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Binnenmarkt ist die Ergänzung einer Rechtsgrundlage im Abfallbereich für Kontrollen von Abfallverbringungen durch die Zollorgane erforderlich.

Der Bedarf weiterer Änderungen bzw. Ergänzungen des Abfallwirtschaftsgesetzes ergibt sich einerseits aufgrund der notwendigen EU-Anpassungsmaßnahmen sowie andererseits aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des AWG betreffend Erlaubnis- und Genehmigungspflichten sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

- 3 -

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 5 und 7:

Die Legaldefinition für gefährliche Abfälle muß in Übereinstimmung mit Artikel 1 der RL '91/689/EWG über gefährliche Abfälle und dem darauf beruhenden Verzeichnis gefährlicher Abfälle (94/904/EG) erfolgen.

Zu § 2 Abs. 9, 9a und 9b:

Die Definition „Abfallsammler“ wird an den Begriff „sammeln“ im Sinne der Rahmenrichtlinie über Abfälle, 75/442/EWG, angepaßt. Auch der Begriff „Abfallerzeuger“ wird an die Rahmenrichtlinie angeglichen. Die Definition „Abfallbesitzer“, die derzeit lediglich in der Abfallnachweisverordnung enthalten ist, wird gesetzlich festgelegt.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Kontrolltätigkeit der Zollorgane bzw. der Organe der öffentlichen Sicherheit bezieht sich auch auf Anlagen für nicht gefährliche Abfälle, die gemäß § 28 oder 29 AWG genehmigt wurden, sowie auf Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle. Daher ist der § 3 Abs. 2 anzupassen.

Zu § 4:

Zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit der Zollorgane wird auch der Zollstelle das Recht zur Beantragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 4 AWG eingeräumt.

Bestehende Feststellungsbescheide tragen zum Teil nicht mehr den erfolgten Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. den dazu ergangenen Erkenntnissen der Höchstgerichte Rechnung; eine auf die notwendigen Korrekturen beschränkte Aufhebungsmöglichkeit veralteter Feststellungsbescheide zum Schutz öffentlicher Interessen wurde daher aufgenommen.

Zu § 5 Abs. 2:

Gemäß der Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG, 93/259/EWG, können gegen Verbringungen Einwände erhoben werden, wenn diese nicht im Einklang mit dem Abfallbewirtschaftungsplan stehen. Im Bundes-Abfallwirtschaftsplan sind daher Vorgaben betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr unter Berücksichtigung der in der EG-Verbringungsverordnung vorgegebenen Prinzipien aufzunehmen.

Zu § 5 Abs. 4:

Zur Abstimmung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder sowie zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten wird eine verpflichtende Vorlage der Landesabfallwirtschaftspläne normiert.

Zu § 7 Abs. 4a:

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist es einerseits erforderlich, Maßnahmen zu setzen, die zur Einrichtung von flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen führen. Dies wird durch die bestehende Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 645/1992 idF. BGBl. Nr. 457/1995, insbesondere durch die darin enthaltenen Verpflichtungen der Hersteller und Vertreiber erfüllt. Andererseits sind

- 4 -

die in der Richtlinie enthaltenen abfallwirtschaftlichen Zielvorgaben durch rechtliche Umsetzung (ein faktisches Erreichen genügt nicht) zu erfüllen. Dieser Forderung wird die Verpackungszielverordnung, BGBl. Nr. 646 idF. BGBl. Nr. 335/1995, gerecht.

- Im Zuge der Anfechtung der Verpackungsverordnung wurde seitens des Verfassungsgerichtshofes die Frage der Möglichkeit der gleichzeitigen Geltung von Maßnahmen- und Zielverordnung erörtert und aufgrund der bestehenden Gesetzeslage verneint. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung ist daher erforderlich.

Zu §§ 7 Abs. 6 und 7:

Diese Änderungen tragen der erforderlichen Anpassung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

Zu § 7 Abs. 12:

Zur Sicherstellung österreichweiter Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen als Voraussetzung für deren Vermarktung wurden entsprechende Verordnungsermächtigungen aufgenommen.

Zu § 9 Abs. 6a:

Zur Präzisierung der erforderlichen Qualifikation des Abfallbeauftragten kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine entsprechende Verordnung erlassen.

Zu § 15 Abs. 1:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 1995, Zl. 95/07/0069-7 zu § 6 Abs. 3 Wiener AWG („Die Behörde hat die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu untersagen, wenn die Art der Sammlung und Behandlung geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) zu beeinträchtigen.“) ausgesprochen, daß ohne das Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, daß die in einer Anlage vorgenommene Sammlung oder Behandlung der Abfälle geeignet ist, das öffentliche Interesse zu beeinträchtigen. Die Ergänzung in § 15 Abs. 1 Z 3 soll bewirken, daß im Erlaubniserteilungsverfahren auch auf allfällige erforderliche Anlagengenehmigungen, wie zB. auf die Genehmigung eines Zwischenlagers, Rücksicht genommen wird.

Die Deponieverordnung normiert, daß betreffend die Eingangskontrolle ein entsprechend fachkundiges Personal zur Verfügung stehen muß. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer § 15-Erlaubnis wäre somit eine Doppelgleisigkeit, die im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung entfallen kann.

Zu § 15 Abs. 1a:

Die ÖNORM S 2101 wird insbesondere im Hinblick auf die Gefährlichkeitskriterien der EU überarbeitet. Folgendes Schema wird Grundlage dieser ÖNORM sein:

Abfälle, die grundsätzlich als nicht gefährlich anzusehen sind, können im Einzelfall derart kontaminiert sein, daß sie als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Diese Abfälle sollen weiterhin unter der Schlüsselnummer für nicht gefährliche Abfälle (ÖNORM S 2100) weitergegeben werden, um aussagekräftige Auswertungen der Daten der einzelnen Abfallarten zu ermöglichen. Da für diese Schlüsselnummern in der Regel keine Erlaubnisse gemäß § 15 AWG vorliegen, wird durch die Anzeigepflicht eine raschere und ordnungsgemäße Übernahme und Behandlung der Abfälle ermöglicht.

Zu § 15 Abs. 2:

Im Bericht des Umweltausschusses, 1494 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XVIII GP, wurde festgestellt, daß sich die fachlichen Kenntnisse eines abfallrechtlichen Geschäftsführers einer Gemeinde auf das Erkennen von Problemstoffen, die Zuordnung von Schadstoffen, chemische Grundlagen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Sicherheitseinrichtungen, Brand- und Löschverhalten der Stoffe, Grundkenntnisse dieses Bundesgesetzes, der Abfallnachweisverordnung und der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle sowie Kenntnisse über Verwertungsmöglichkeiten beschränken sollen. Dem wird mit dieser Bestimmung entsprochen.

Zu § 15 Abs. 3:

Gemäß § 15 Abs. 3 gilt jemand u. a. als nicht verlässlich, wenn er gemäß Gewerbeordnung von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung ist u. a. derjenige von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, der von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange diese Verurteilung nicht getilgt ist.

Aufgrund des Widerspruchs von § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung zur Wortfolge „mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist“ wird letztere gestrichen.

Verwaltungsstrafen dürfen nur solange zur Beurteilung der Verlässlichkeit herangezogen werden, bis diese getilgt sind. Eine entsprechende Anpassung wurde vorgenommen.

Zu § 15 Abs. 5 und 8:

Nach dem Vorbild des § 91 Abs. 2 Gewerbeordnung wird nunmehr auch sichergestellt, daß bei juristischen Personen oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts alle natürlichen Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, über die Verlässlichkeit verfügen müssen.

Zu § 15 Abs. 6:

Es wird klargestellt, daß bei nicht rechtzeitiger Bestellung und Namhaftmachung die Erlaubnis erlischt.

Zu § 15 Abs. 7:

Nicht nur die Einstellung bzw. das Ruhen sondern auch die Wiederaufnahme soll anzeigepflichtig sein. Weiters wird eine klare Grenze zwischen dem Ruhen und der Einstellung gezogen.

Zu § 17 Abs. 3:

In der Praxis ist es immer wieder dazu gekommen, daß gefährliche Abfälle langfristig gelagert wurden, ohne einer Behandlung zugeführt worden zu sein. Zum Schutz der Umwelt soll durch die Einführung einer 12-Monatsfrist für die Weitergabe der Abfälle die Ansammlung von gefährlichen Abfällen in großen Mengen hintangehalten werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Bestimmung wurde an die Kontrollkompetenz der Zollorgane (siehe § 40a) angepaßt. Im Hinblick auf einen Bürokratieabbau ist der Notifizierungsbegleitschein bei der Durchfuhr als Begleitschein gemäß § 19 anzusehen. Eine Vereinheitlichung der Begeitscheine auch

- 6 -

hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr ist geplant und soll im Zuge einer Novelle zur Abfallnachweisverordnung umgesetzt werden.

Zu § 29 Abs. 1:

Sowohl wasserrechtliche EG-Richtlinien wie auch die geplante IPPC-Richtlinie sehen eine regelmäßige Überprüfung von Anlagen vor. Auf diesen Umstand wird bereits in der geplanten WRG-Novelle Bedacht genommen. Die Ablagerung von Abfällen auf einem Deponiestandort wird künftig nur mehr für einen bestimmten Zeitraum genehmigt. Dieser Grundsatz soll entsprechend der IPPC-Richtlinie auch für andere Abfallbehandlungsanlagen gelten. Es ist daher bei den Genehmigungstatbeständen zwischen der Errichtung und dem Bestand der Anlage einerseits und dem befristeten Betreiben der Anlage andererseits zu unterscheiden.

Zu § 29 Abs. 1a:

Da die Anpassung sämtlicher bestehender Deponien (nicht nur Deponien, die dem § 29 AWG unterliegen) an den Stand der Deponieverordnung im Rahmen des Wasserrechtgesetzes 1959 erfolgen wird, bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung nach § 29 AWG. Dies ist explizit zu regeln. Ebenso soll keine Genehmigung gemäß § 29 AWG erforderlich sein, wenn an einem Deponiestandort verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung errichtet werden sollen, ohne den bisherigen Genehmigungsumfang zu ändern.

Zu § 29 Abs.2:

Da im § 28 AWG die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen explizit angeführt ist, nicht hingegen im § 29, soll daher - um Rechtsunklarheiten zu vermeiden - die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des AWG auch im § 29 AWG explizit genannt werden.

Zu § 29 Abs. 5a:

Im Hinblick auf eine Verfahrenserleichterung sowie auf die zweckmäßigen Kosteneinsparungen wird für sogenannte „Masseverfahren“ die Zustellung der Ladungen, Ergebnisse der Beweisaufnahme und des Bescheides durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde normiert. Die Zustellung der Ladungen, Gutachten, Niederschriften und Bescheide an den Antragsteller, den Eigentümer des Standortgrundstückes sowie die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke hat jedenfalls persönlich zu erfolgen.

Zur Wahrung der Parteienrechte wird die Berufungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert.

Zu § 29 Abs. 6a:

Nach dem Vorbild des § 107 Abs. 2 WRG und § 356 Abs. 3 GewO wird für das Verfahren gemäß § 29 AWG eine Lösung für das Problem der übergangenen Partei angestrebt. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei.

Zu § 29 Abs. 7 Z 5:

Die Störfallverordnung, BGBl. Nr. 553/1991, sieht die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des Maßnahmenplanes vor. Eine Vorschreibung diesbezüglicher Auflagen im Bescheid könnte die Fortschreibung behindern.

Zu § 29 Abs. 16:

- 7 -

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 19. September 1995, Zl. 94/05/0179, festgestellt, daß die Anwendung des § 360 GewO nur in Betracht kommt, sofern der Gegenstand der Maßnahmen eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung ist. Um bei Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen in jedem Fall behördlich einschreiten zu können, muß sichergestellt werden, daß § 29 Abs. 16 AWG iVm. § 360 GewO auch auf nicht gewerblich betriebene Anlagen anwendbar ist.

Zu § 29 Abs. 18 bis 20:

Mit 1. Jänner 1996 hat Österreich die Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle umzusetzen. Diese Richtlinie enthält Vorgaben betreffend Abfallqualität, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie zur Anpassung dieser Abfallbehandlungsanlagen an den Stand der Technik. Gleiches trifft auf die geplante EG-Richtlinie über die Ablagerung von Abfällen, die noch in diesem Jahr vom Rat angenommen werden wird, zu. Die Verordnungsmächtigung des § 29 Abs. 18 AWG ist für eine vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen nicht ausreichend und soll daher entsprechend erweitert werden.

Im § 19 werden nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen zur Altanlagenanpassung geschaffen. Die Altanlagenanpassung ist einerseits mit den Bestimmungen der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle und andererseits mit der geplanten Altanlagenanpassung für Deponien im WRG 1959 abgestimmt.

Im Abs. 20 wird sichergestellt, daß durch eine abfallwirtschaftliche Regelung basierend auf § 29 eine vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle erfolgen kann. Es erscheint nicht zweckmäßig, für die innerbetriebliche thermische Verwertung eine eigene Regelung, gestützt auf eine andere Rechtsmaterie, zu erlassen.

Zu § 29a:

Betreffend den Betrieb mobiler Anlagen ist ein eigenes Genehmigungsregime erforderlich, da das bisherige herangezogene Instrument der Erlaubniserteilung als unzureichend erachtet wird. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens kann besser auf die Besonderheit eines Verfahrens für mobile Anlagen eingegangen werden. Die Antragsunterlagen werden im Abs. 2 geregelt. Geregelt wird weiters die Parteistellung sowie die Abhaltung einer Augenscheinsverhandlung. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage voraussichtlich aufgestellt werden soll, sowie die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind als Beteiligte anzusehen. Für den Fall, daß die mobile Anlage auch in einem anderen Bundesland betrieben wird, kann der zuständige Landeshauptmann zusätzliche Auflagen zum Schutz der öffentlichen Interessen vorschreiben. Zu diesem Zweck wurde eine Anzeigepflicht sowie die Vorlage der Antragsunterlagen und des Genehmigungsbescheides normiert.

Zu § 33 Abs. 1:

Gestützt auf die bestehende Rechtslage soll ergänzend zum Zollrechtsdurchführungsgesetz eine explizite Klarstellung der Kontrollbefugnis der Zollorgane betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Abfallwirtschaftsgesetz erfolgen. Insbesondere wird die Einräumung der auf Abfallkontrollen abgestellten Kontrollbefugnisse für erforderlich angesehen.

Mit der Ergänzung werden daher auch den Zollorganen die notwendigen Betretungs- und Zwangsrechte, die im Zusammenhang mit den Kontrollaufgaben notwendig sind, eingeräumt.

- 8 -

Zollorgane werden bei den Kontrollen betreffend die Abfallverbringung bzw. Abfalltransporte funktionell als Organe des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie tätig.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft können als Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden:

- * Überprüfungen von Anlagen und Unternehmungen
- * (stichprobenartige) Überprüfungen von Verbringungen
 - am Herkunftsort beim Erzeuger bzw. Abfallbesitzer
 - am Bestimmungsort beim Empfänger
 - an den Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft
 - während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft

Durch die Heranziehung der Zollorgane zur Überprüfung von Abfallverbringungen werden vorhandene Personalressourcen im Zollbereich genutzt. Die unbestrittene unmittelbare Kompetenz der Länder betreffend Anlagenkontrollen kann durch Heranziehung der Zollorgane und der Sicherheitsorgane im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung verstärkt werden.

Zu den §§ 34 bis 37a:

Mit 1. Jänner 1997 ist die EG-VerbringungsV unmittelbar anzuwenden. Ergänzende Bestimmungen zur EG-VerbringungsV sind in jenen Fällen vorzusehen, in denen diese Verordnung die genauere Ausgestaltung bzw. Umsetzung den Mitgliedsstaaten überläßt (wie zB. die Festlegung der zuständigen Behörden) oder die Möglichkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen eingeräumt wird. Dies trifft insbesondere auf die Notifizierung, die Sicherheitsleistung, die Vorlage der Behandlungsverträge, die Rückführungspflicht sowie die Befugnisse der Kontrollorgane zu.

Zur Struktur der EG-VerbringungsV ist kurz auszuführen, daß die Verordnung unterschiedliche Kontrollverfahren vorsieht, welche abhängig sind:

- * von der Abfallart (Abfälle werden in drei Listen eingeteilt: Grüne, Gelbe und Rote Liste, Anhang II, III, IV);
- * von der Art der Behandlung (Verwertung/Beseitigung entsprechend Anhang IIA und IIB der Richtlinie 75/442 über Abfälle);
- * vom Bestimmungsort (innerhalb/außerhalb der Europäischen Gemeinschaft)

Die EG-VerbringungsV spricht nur dann von einer Ausfuhr, wenn ein Abfalltransport den Binnenmarkt verläßt; umgekehrt liegt eine Einfuhr im Sinne der EG-VerbringungsV nur dann vor, wenn Abfälle aus einem Nicht EU-Staat stammen.

Im Abfallwirtschaftsgesetz werden die Begriffe Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch beibehalten.

Zu § 34:

Zuständige Behörde für sämtliche im Zusammenhang mit der Bewilligung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr notwendigen Verfahrensschritte bleibt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

- 9 -

Entsprechend der Bestimmung des Art. 17 der EG-VerbringungsV wird die Grundlage für die Inanspruchnahme einer Kontrollmöglichkeit einzelner Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit normiert.

Zu § 35:

Jedes Verfahren betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen oder Altölen beginnt mit der Notifizierung an die zuständige Stelle am Versandort. Erst in weiterer Folge werden die zuständigen Einfuhr- und Durchführstaaten von der beabsichtigten Verbringung informiert. In der EG-VerbringungsV (vgl. zB Art. 3 Abs. 8) wird die Möglichkeit der Weiterleitung der Notifizierung an die zuständigen Behörden durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als Exportbehörde eingeräumt. Im Abs. 2 dieses Bundesgesetzes wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies bewirkt zwar einerseits einen Mehraufwand für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, ermöglicht aber gleichzeitig notwendige Ergänzungen unverzüglich einzufordern und kann insgesamt den Verfahrensablauf beschleunigen.

Zu § 35a:

Die EG-VerbringungsV legt fest, welche Angaben der Notifizierungsbegleitschein jedenfalls zu enthalten hat (vgl. zB Art. 3 Abs. 5). Die Notifizierung hat alle Zwischenschritte der Verbringung vom Versandort bis zum endgültigen Bestimmungsort zu umfassen (vgl. zB. Art. 3 Abs. 2 der EG-VerbringungsV). Im Zuge der bisherigen Erfahrungen bei der Genehmigung der Exporte und Importe von Abfällen oder Altölen hat sich herausgestellt, daß insbesondere die technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung sowie der Vertrag zur Behandlung der Abfälle oder Altöle wesentliche Beurteilungskriterien für die Erteilung einer Bewilligung zu einer Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen waren. Die Vorlage dieser Unterlagen wurde daher hervorgehoben.

Die Ausgestaltung bzw. Auflage des Notifizierungsbegleitscheins soll unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-VerbringungsV bzw. der Entscheidung der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, 94/774/EG, im Rahmen einer Verordnung näher geregelt werden.

Zu § 36:

Um einen entsprechenden Rechtsschutz der Betroffenen sicherzustellen, soll auch weiterhin über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen oder Altölen ein Bescheid erlassen werden. Dieser Bescheid wird Grundlage für die Zustimmung als Ausfuhr- und Durchführbehörde sowie für die Genehmigung als Einfuhrbehörde auf dem Notifizierungsbegleitschein darstellen. Die Entscheidungsfristen sind entsprechend den Fristen der EG-VerbringungsV festgelegt. Eine bescheidmäßige Erledigung auch im Falle der Verbringung von Abfällen der Gelben Liste (Anhang III) ist im Sinne der Rechtssicherheit zweckmäßig und bedeutet für den Antragsteller keine zeitliche Verzögerung, da im Falle der stillschweigenden Zustimmung jedenfalls die volle Entscheidungsfrist abgewartet werden müßte.

Entsprechend der bisherigen Bestimmung des § 37 Abs. 1 wird nunmehr im § 36 Abs. 3 geregelt, daß ein Exporteur von gefährlichen Abfällen oder Altölen über eine entsprechende

- 10 -

Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung verfügen muß. In Ziffer 3 dieser Bestimmung wird die Möglichkeit der Bewilligungserteilung auch auf den Abfallerzeuger, der ausschließlich eigene gefährliche Abfälle oder Altöle verbringt, erstreckt.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird dem Landeshauptmann - wie bisher - ein Anhörungsrecht eingeräumt. Weiters sind erteilte Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen an ihn zu übermitteln.

Zu § 37:

In dieser Bestimmung wird normiert, daß keine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr ohne die Vorlage einer Sicherheitsleistung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und Bestätigung dieser im Falle des Exportes durchgeführt werden darf. Wurde von der Behörde des Versandortes keine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, wird der Umweltminister ermächtigt, diese selbst festzulegen. Gleiches trifft auf den Fall zu, bei dem Anlaß zur Annahme besteht, daß diese Sicherheitsleistung nicht in ausreichender Höhe vorliegt.

Im Abs. 2 wird die Mitführung des Notifikationsbegleitscheines bei der Beförderung festgelegt.

Abs. 3 stellt sicher, daß sowohl die Notifizierungsbegleitscheine als auch die Bewilligungsbescheide Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinne des Art. 62 Zollkodex darstellen. Weiters ist - wie bisher - die Antragstellung für ein Feststellungsverfahren gemäß § 4 durch die Zollstelle vorgesehen.

Zu § 37a:

Die Wiedereinfuhrpflichten werden bereits in Art. 26 der EG-VerbringungsV normiert. Ergänzend sind in diesem Bundesgesetz noch die notwendigen Anordnungsbefugnisse des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an die Rückführungspflichtigen festzulegen. Damit die Rückführungskosten bei Problemfällen grundsätzlich nicht seitens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie als Auftraggeber vorläufig getragen werden müssen, ist die Möglichkeit der Kostenvorauszahlung durch den Rückführungspflichtigen vorgesehen.

Vorsorge gilt es auch für jene Fälle zu treffen, in denen der Rückführungspflichtige nicht rechtzeitig greifbar ist, sodaß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in Vorlage zu treten hat, um den Verpflichtungen der Republik Österreich Rechnung tragen zu können.

§ 38 Abs. 1:

Eine Anpassung an die neuen Regelungen betreffend die Verbringung ist erforderlich. Die Erfassung wird im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung auf Daten betreffend die Ein- und Ausfuhr im Datenverbund beschränkt.

Zu § 38a:

Zur Erfüllung der entsprechenden EG-Berichtspflichten, insbesondere betreffend die Rahmenrichtlinie über Abfälle, Richtlinie über gefährliche Abfälle, Richtlinie über Altöle im Zusammenhang mit der Informationsrichtlinie, ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich.

Zu § 39:

Die Strafbestimmungen sind an die geänderte Rechtslage anzupassen sowie erforderliche

- 11 -

Korrekturen vorzunehmen.

Insbesondere zu folgenden Punkten:

- * Pflichten in bezug einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 bis 20
- * mobile Anlagen
- * Abgabe von Motorölen und Ölfilter
- * Pflichten im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen oder Altölen
- * Bestellung eines qualifizierten Abfallbeauftragten
- * Fortschreibung und Vorlage des Abfallwirtschaftskonzeptes

Die Höchststrafen für Konsumenten betreffend die Einbringung von Abfällen, Problemstoffen oder Altölen in den Haus- oder Sperrmüll werden deutlich gesenkt.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Mitwirkungsbefugnis wird betreffend die Kontrolle der Lagerung, Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen ergänzt. Anzumerken ist, daß bereits vor der AWG-Novelle 1994 diese Mitwirkungsbefugnis vom Aufgabenbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes umfaßt war.

Zu § 40a:

Mit dieser Bestimmung werden die Aufgaben und Rechte im Zusammenhang mit der Kontrolle der Abfallverbringung normiert. Gegenständliche Bestimmung war bereits Gegenstand einer Begutachtung und beschränkt sich nunmehr auf die Kontrolle der Abfallverbringung. Durch diese Bestimmung wird die kompetenzrechtliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Länder nicht berührt (vgl. die Erläuterungen zu § 33).

Die eingeräumten Zwangsrechte orientieren sich an den für die Kontrolle der Güterbeförderung vorgesehenen Befugnissen. In Abs. 5 wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, um entsprechend den Vollzugserfahrungen Konkretisierungen vornehmen zu können.

Weiters werden den Zollorganen Mitwirkungsbefugnisse analog den Mitwirkungsbefugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 40 AWG eingeräumt. Die Zollorgane werden im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnis funktionell als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde tätig.

Zu § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 5 und 8:

Diese Bestimmungen sind obsolet und können daher entfallen.

Zu § 45 Abs. 6a bis c:

Ein Abfallwirtschaftskonzept soll bereits bei 50 Arbeitnehmern erstellt werden. Die normierten Mindestinhalte der Abfallwirtschaftskonzepte entsprechen bereits der geübten Praxis sowie den Durchführungserlassen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. In konsequenter Fortführung des Punktes 5 in Abs. 6b wird in Abs. 6c eine Fortschreibungsverpflichtung für Abfallwirtschaftskonzepte statuiert.

- 12 -

Eine gleichlautende Regelung in der Gewerbeordnung sowie im Berggesetz wird angestrebt, um alle Unternehmen, die Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen haben, zu erfassen.

Zu § 45 Abs. 7:

In der letzten AWG-Novelle, BGBl. Nr. 155/1994, erfolgte entsprechend einem Abänderungsantrag zu § 45 Abs. 7 AWG die Einfügung des Halbsatzes „in diesen Fällen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juli 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31b WRG angesucht wird“. Diese Einschränkung erfolgte, um einen allfälligen Mißbrauch der Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 7 AWG zu unterbinden. Die Zusammenschau der ursprünglichen Formulierung dieses Absatzes mit der erfolgten Einfügung könnte jedoch zu der Auslegung führen, daß die Genehmigungspflicht für Deponien gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 AWG für die in § 45 Abs. 7 AWG genannten Fälle überhaupt wegfällt. Im Sinne der Rechtsklarheit erfolgt nunmehr die Änderung des ersten Teiles des letzten Halbsatzes.

Zu § 45 Abs. 10 und 11:

Für die Genehmigung mobiler Anlagen sowie die Abfallverbringung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich. Eine Bewilligung gemäß § 34 oder 35 AWG nach dem geltenden Recht kann nur dann als Bewilligung gemäß § 36 des Entwurfes weitergelten, wenn schon derzeit alle Kriterien der Verbringungsverordnung erfüllt sind. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Bescheid seitens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie mit 31. Dezember 1996 befristet.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

29. MÄRZ 1996

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 235/1990, geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1992, BGBl. Nr. 715/1992, BGBl. Nr. 185/1993, BGBl. Nr. 230/1990, BGBl. Nr. 257/1993, BGBl. Nr. 155/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Einstufung dieser Abfälle als nicht gefährlich im Einzelfall möglich ist. Dabei sind folgende gefahrenrelevante Eigenschaften heranzuziehen:

1. explosiv (H1): Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd (H2): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
3. leicht entzündbar (H3-A):
 - a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21° C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder
 - b) Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder
 - c) feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder
 - d) unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder
 - e) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
4. entzündbar (H3-B): flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21° C und höchstens 55° C;
5. reizend (H4): nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
6. gesundheitsschädlich (H5): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;

- 2 -

7. giftig (H6): Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
8. krebserzeugend (H7): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
9. ätzend (H8): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
10. infektiös (H9): Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
11. teratogen (H10): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
12. mutagen (H11): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H12);
14. Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z.B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist (H13);
15. ökotoxisch (H14): Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

In dieser Liste gefährlicher Abfälle sind jedenfalls jene Abfallarten aufzunehmen, die jenen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle entsprechen. Zur Präzisierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften und zur Festlegung der Liste gefährlicher Abfälle können ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden. Nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle gelten als gefährlich.“

2. Im § 2 Abs. 7 werden die Worte „als gefährliche Abfälle (Abs. 5) oder“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 9, Abs. 9a und 9b lauten:

„(9) Abfall(erst)erzeuger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(9a) Abfallbesitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle innehat.

(9b) Abfallsammler ist, wer Abfälle abholt oder entgegennimmt und zum Zwecke der Beförderung sortiert oder zusammenstellt.“

4. Im § 3 Abs. 2 wird nach den Worten „32 bis 39“ eingefügt: „ , 40 und 40a“.

5. § 4 Abs. 1 und 3 lauten:

„§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie

4. ob die Sache bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Bewilligungspflicht gemäß dem Abschnitt VIII unterliegt, hat die Behörde dies von Amts wegen sowie auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen.

(3) Diese Bescheide können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde abgeändert werden, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 3) oder in bezug auf erfolgte Änderungen der Rechtslage erforderlich ist.“

6. Im § 5 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 5 aufgenommen:

„5. Vorgaben betreffend die Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung. Bei der Festlegung dieser Vorgaben können Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, Abl. EG Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1, ergriffen werden.“

7. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Landeshauptmann ist verpflichtet, die erstellten Landesabfallwirtschaftspläne dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen.“

8. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 können auch gleichzeitig zu Zielverordnungen nach § 8 Umsetzungsmaßnahmen zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft mit Verordnung gemäß Abs. 2 geregelt werden.“

9. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vom Anmelder im Sinn des Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Abl. EG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO). Die Anmeldescheine sind von den Zollstellen monatlich gesammelt an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übersenden.“

10. § 7 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) In den Fällen des Abs. 6 sind die Waren, für die die Anmeldepflicht gilt, nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) zu bezeichnen.“

11. Dem § 7 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt durch Verordnung Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen, insbesondere die Art und Herkunft der kompostierten oder vererdeten Materialien, anzuwendende Herstellungs- und Reinigungsverfahren, Gütekriterien für Komposte oder Erden aus Abfällen, Schadstoffe, von denen in Komposten oder Erden aus Abfällen keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen, Meßverfahren sowie Anwendungsrichtlinien zu bestimmen. Weiters kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise Bestimmungen über Bezeichnungen für Komposte oder Erden aus Abfällen, Art und Umfang der Kennzeichnung und eine bestimmte Art von Verpackung für das Inverkehrbringen von Komposten oder Erden aus Abfällen erlassen. Komposte oder Erden aus Abfällen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.“

12. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten erlassen.“

13. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist und
3. die Art der Sammlung oder Behandlung nicht geeignet ist, die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu beeinträchtigen.

Vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann abgesehen werden, wenn der Erlaubniswerber eine Deponie, die gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. xx/1996, genehmigt ist, ordnungsgemäß betreibt.“

14. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sind Abfälle, die einer Abfall-Schlüsselnummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen sind, im Einzelfall derart kontaminiert, daß sie als gefährliche Abfälle einzustufen sind, hat der Abfallsammler oder -behandler die beabsichtigte Übernahme dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Landeshauptmann kann von der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 für diese Abfall-Schlüsselnummer abzusehen, wenn

1. der Abfallsammler oder -behandler aufgrund der bereits erteilten Erlaubnis über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu erwarten sind.

Die Abfälle können übernommen werden, wenn der Landeshauptmann den Eingang der Meldung bestätigt hat.“

15. § 15 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind, oder

2. gemäß der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.“

16. Dem § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts muß die Verlässlichkeit auch bei jenen natürlichen Personen gegeben sein, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben.“

17. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle (§ 30 Abs. 2) hat folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle,
2. chemische Grundkenntnisse,
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen,
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen,
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe,
6. Grundkenntnisse dieses Bundesgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991, idF., und der Festsetzungsverordnung, BGBl. Nr. 49/1991, idF., sowie
7. Kenntnisse über Verwertungsmöglichkeiten.“

18. In § 15 Abs. 6 wird im letzten Satz der Halbsatz „so ist die Tätigkeit einzustellen“ ersetzt durch „so erlischt die Erlaubnis“.

19. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde Einstellung oder ein länger als drei Monate andauerndes Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung.“

20. Dem § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Erlaubnisinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts und beziehen sich die Entziehungsgründe auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, so ist die Erlaubnis zu entziehen, wenn diese Person nicht innerhalb einer vom Landeshauptmann zu setzenden Frist ihre Funktion zurücklegt oder abberufen wird.“

21. § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gefährliche Abfälle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, einem nach § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Z 2 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.“

22. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40 a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten. Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a gelten bei der Durchfuhr als Begleitscheine im Sinne des § 19.“

23. Im § 29 Abs. 1 werden die Worte „Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme“ durch „Die Errichtung, wesentliche Änderung, der Bestand sowie der Betrieb“ ersetzt.

24. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. xx/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten sowie der Deponiekapazität damit verbunden ist.“

25. Im § 29 Abs. 2 erster Satz wird nach den Worten „anzuwenden sind“ die Worte „und auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen“ eingefügt.

26. Nach § 29 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Haben mehr als 200 Parteien Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben, so sind Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde zuzustellen, ausgenommen die Zustellung an den Antragsteller sowie die Eigentümer des Standortgrundstückes und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Über den Anschlag hat eine Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Die Berufung ist von den Parteien binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen.“

27. Nach § 29 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen (Abs. 4) auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit näher ausführen. Solche Einwendungen sind bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.“

28. § 29 Abs. 7 Z 5 entfällt.

29. Dem § 29 Abs. 16 erster Satz wird folgender Halbsatz angefügt:

„, wobei § 360 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, betrieben werden.“

30. § 29 Abs. 18 lautet:

„(18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von nach diesem Bundesgesetz zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlagen, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden

Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge und die von diesen Anlagen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen. In dieser Verordnung kann, soweit in Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist, festgelegt werden, inwieweit diese Bestimmungen für bereits genehmigte Anlagen gelten.“

31. Nach § 29 Abs. 18 werden folgende Absätze 19 bis 20 eingefügt:

„(19) Nach Abs. 18 erlassene Verordnungen sind, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, in allen in den §§ 28 und 29 genannten Verfahren anzuwenden. Bei Inkrafttreten einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung bestehende, nach den zutreffenden Bestimmungen rechtskräftig genehmigte Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen oder Altölen sind innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist, die sieben Jahre nicht überschreiten darf, an die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung anzupassen; dies gilt nicht, wenn sich der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Verordnung gegenüber der nach den §§ 28 und 29 zuständigen Behörde unwiderruflich verpflichtet, die Anlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu schließen.

(20) Verordnungen nach Abs. 18 dürfen sich auch auf Maßnahmen der Verwendung oder Verwertung im Sinne von § 2 Abs. 2 beziehen, wenn dies zur Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

32. § 29a samt Überschrift lautet:

**„Genehmigung für mobile Anlagen für die Behandlung
von gefährlichen Abfällen oder Altölen**

§ 29a. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von mobilen Abfallbehandlungsanlagen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, in dessen Bundesland die Anlage erstmals betrieben werden soll.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Bekanntgabe voraussichtlicher Aufstellungsorte der mobilen Anlage, erforderlichenfalls samt Lageplan, sowie voraussichtliche Dauer der Aufstellung der Anlage an einem Ort,
2. die technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten, Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung,
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen,
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept),
5. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Auswirkungen, die der Betrieb der mobilen Anlage voraussichtlich für die Umwelt haben wird sowie
6. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen.

(3) Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Anlage nach diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint.

(4) Im Verfahren betreffend die Genehmigung mobiler Anlagen haben der Antragsteller und der Umweltanwalt des jeweiligen Bundeslandes Parteistellung.

(5) Der Landeshauptmann hat aufgrund jedes Ansuchens nach Abs. 1, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen.

Zu dieser sind persönlich zu laden:

- a) der Antragsteller
- b) der Umweltanwalt
- c) die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage voraussichtlich aufgestellt werden soll sowie
- d) die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

(6) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(7) Sollte die Anlage in einem weiteren Bundesland betrieben werden, ist dies dem jeweiligen Landeshauptmann unter Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 sowie des Genehmigungsbescheides anzuzeigen.

(8) Der Landeshauptmann, der die Anlage genehmigt hat sowie jeder Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Anlage betrieben wird, kann nach Genehmigung der Anlage zusätzliche Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(9) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.“

33. § 33 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 33. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
 2. Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40,
 3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40a
- und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen.“

34. §§ 34 bis 37a samt Überschrift werden wie folgt geändert:

„Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen

§ 34. (1) Für Verbringungen von Abfällen oder Altölen ist die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, Abl. EG Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1 (EG-VerbringungsV) anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist für die Anwendung der EG-VerbringungsV zuständige Behörde am Versandort, zuständige Behörde am Bestimmungsort, für die Durchfuhr zuständige Behörde und Anlaufstelle gemäß Art. 37 EG-VerbringungsV.

- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt
1. durch Verordnung zu bestimmen, welche in Anhang II der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle überwacht werden,
 2. in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 und 2 der EG-VerbringungsV ein Anzeigeverfahren für die Verbringung von bestimmten Abfällen nach Anhang II der EG-VerbringungsV in bestimmte Staaten, die nicht Mitgliedstaat der OECD sind, zu erlassen.

Notifizierung bei der Ausfuhr

§ 35. (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu notifizieren (§ 35a).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und eine Abschrift an den Empfänger und an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden. Die Weiterleitung der Notifizierung kann unterbleiben, wenn unmittelbar Einwände gegen die Verbringung von Abfällen oder Altölen zur Beseitigung in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 3 EG-VerbringungsV erhoben werden.

Notifizierungsunterlagen

§ 35a. (1) Die Notifizierung hat mit Notifizierungsbegleitschein zu erfolgen. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. alle für die Notifizierung notwendigen Unterlagen, insbesondere eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle in deutscher oder englischer Sprache sowie im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage,
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über Inhalt, Form und Anwendung des Notifizierungsbegleitscheines durch Verordnung zu erlassen.

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

§ 36. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über jede von der EG-VerbringungsV erfaßte notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen nach, aus oder durch Österreich schriftlich abzusprechen.

(2) Der Bescheid ist innerhalb folgender Fristen zu erlassen:

1. für Verbringungen, für die Art. 3 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Versandort oder als für die Durchfuhr zuständige Behörde oder innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;

- 10 -

2. für Verbringungen, für die Art. 6 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
3. für Verbringungen, für die Art. 15 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
4. für Verbringungen, für die Art. 20 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung für die Durchfuhr zuständige Behörde oder 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort sowie
5. für Verbringungen, für die Art. 23 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als letzte für die Durchfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuständigen Behörde, andernfalls 20 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung.

(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen oder Altölen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind, sofern sie gefährliche Abfälle oder Altöle betreffen,

1. nur Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 15,
 2. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis oder
 3. dem Abfallerzeuger, sofern der Abfallerzeuger ausschließlich eigene Abfälle oder Altöle verbringt,
- zu erteilen.

(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einem dazu befugten Unternehmen sowie die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert;
2. die Anlage verfügt über eine ausreichende Kapazität.

(5) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert oder behandelt werden sollen, anzuhören.

(6) Eine Abschrift des Bescheides gemäß Abs. 1 ist dem Landeshauptmann, in dessen Land sich die zu verbringenden Abfälle oder Altöle befinden oder in dessen Land die Abfälle oder Altöle verbracht werden, zu übermitteln.

Sicherheitsleistung und Beförderung

§ 37. (1) Eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen darf nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig zur Festlegung und für die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen oder Altölen von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen oder Altölen ist eine Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins sowie die erforderliche Bewilligung gemäß § 36 mitzuführen.

(3) Die für die Verbringung erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d ZK-DVO bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen oder Altölen in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat die Zollstelle Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall oder Altöl ist, hat sie vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Ausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung derjenigen Zollstelle, bei der die Gestellung nach zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren auf Veranlassung der Zollstelle gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Sprengel sich die betreffende Zollstelle befindet.

Wiedereinfuhrpflicht

§ 37a. (1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen oder Altölen nach Österreich gemäß der EG-VerbringungsV besteht, trifft diese Pflicht denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 26 EG-VerbringungsV veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat oder darin in sonstiger Weise beteiligt war sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle oder Altöle, es sei denn, er kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle oder Altöle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten haften solidarisch. Es kann bestimmt werden, daß der Rückführungspflichtige die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Abfälle und der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Rückführungspflichtige die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bei ihm eingetrieben werden, ohne daß es einer besonderen Androhung gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, bedarf. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Republik Österreich trifft, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, die für die Behandlung im Inland oder im Ausland nötigen Aufträge gemäß EG-VerbringungsV zu erteilen. Sofern ein Rückführungspflichtiger nicht rechtzeitig feststellbar ist oder zur Kostentragung nicht rechtzeitig verhalten werden kann, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, die mit der Rückführung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verbundenen Kosten vorläufig zu tragen.

(3) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen oder Altölen, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 36.“

35. § 38 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Daten gemäß § 36 sowie die Daten der Notifizierungsbegleitscheine gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen.“

36. § 38a lautet:

„§ 38a. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, mit Verordnung nähere Vorschriften über die zur Erfüllung der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Planungs- oder Berichtspflichten notwendigen Aufzeichnungen oder Meldungen zu erlassen.“

37. Dem § 39 Abs. 1 lit. a werden folgende Ziffern 5 bis 7 angefügt:

- „5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Kontrolle, Überwachung und Nachsorge nicht nachkommt;
6. eine Anlage entgegen § 29 Abs. 19 und 20 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. eine mobile Anlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 29a erforderlichen Genehmigung zu sein.“

38. § 39 Abs. 1 lit. b Z 16 lautet:

„16. Motoröle und Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt.“

39. § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 lautet:

„18. die gemäß den §§ 28, 29 oder 29a vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält.“

40. § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 lautet:

„22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den §§ 32, 37a und 40a nicht befolgt.“

41. § 39 Abs. 1 lit. b Z 23 bis 25 lauten:

- „23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt;
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt.“

42. Dem § 39 Abs. 1 lit. b werden folgende Ziffern 26 bis 30 angefügt:

- „26. entgegen § 37 die erforderliche Sicherheit oder Versicherung nicht vorlegt oder leistet;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht in Einklang mit den Art. 14, 16, 19 und 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
29. entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 12 Komposte oder Erden aus Abfällen in Verkehr bringt;
30. entgegen § 15 Abs. 1a die beabsichtigte Übernahme nicht anzeigt oder die Abfälle ohne Bestätigung des Landeshauptmannes übernimmt.“

43. § 39 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;“

44. § 39 Abs. 1 lit. c Z 7 und 8 lauten:

„7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 4, 29 Abs. 18 oder 38a den Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten nicht nachkommt;

8. einen Geschäftsführer entgegen § 15 Abs. 5, 6 und 8 nicht unverzüglich bestellt oder abberuft;“

45. Dem § 39 Abs. 1 lit. c werden folgende Ziffern 14 bis 19 angefügt:

“14. entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 6a die Anforderungen an den Abfallbeauftragten nicht einhält;

15. entgegen § 15 Abs. 7 die dauerende Einstellung oder das Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht anzeigt;

16. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;

17. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;

18. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;

19. entgegen § 46 Abs. 6 bis 6c ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder fortschreibt.“

46. § 39 Abs. 1 wird folgender lit d und e angefügt:

„d) mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Schilling, wer Problemstoffe oder Altöle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

e) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt.“

47. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 lit b Z 23 bis 25 und 27 ist der Versuch strafbar.“

48. In § 40 Abs. 1 wird die Wendung „§ 39 Abs. 1 lit. a Z 4 und 19“ ersetzt durch „§ 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4“.

49. Nach § 40 wird § 40 a samt Überschrift eingefügt:**„Aufgaben der Zollorgane**

§ 40a. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,

2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie

3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 24, Z 26 bis 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit c Z 16 bis 18 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(2) Wird eine Abfallbeförderung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 36 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Sprengel sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 3 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach den Weisungen der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(3) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 2 sind die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Behörde die Abfallbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37, 37a VStG 1991 geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(5) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung erlassen.

(7) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4. lit. b Z 14. 19 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind."

50. § 44 Abs. 1 entfällt.

51. § 45 Abs. 5 und 8 entfallen.

52. Nach § 45 Abs. 6 werden die folgenden Abs. 6a bis 6c eingefügt:

„(6a) Für Anlagen, in denen zum 1. Juli 1996 mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist bis zum 1. Jänner 1997 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Wird die Arbeitnehmerzahl gemäß Z 1 oder 2 zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, ist das Abfallwirtschaftskonzept innerhalb eines halben Jahres zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6b) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Branche, Zweck der Anlage, Auflistung sämtlicher Anlagenteile,
2. eine verfahrensbezogene Darstellung,
3. eine abfallrelevante Darstellung,
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften sowie
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

(6c) Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Verlangen zu übermitteln.“

53. § 45 Abs. 7 lautet:

„(7) Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 bedürfen keiner Genehmigung, wenn mit ihrer Projektierung vor dem 1. Juli 1990 begonnen und bis spätestens 30. Juni 1994 um eine Bewilligung nach § 31b WRG 1959 angesucht wurde. Dies gilt auch für solche Änderungen bestehender Anlagen, durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen und bis spätestens 30. Juni 1994 um eine Bewilligung nach § 31b WRG 1959 angesucht wurde.“

54. § 45 Abs. 10 bis 11 lauten:

„(10) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996 eine mobile Anlage betreibt, hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten beim zuständigen Landeshauptmann eine Genehmigung gemäß § 29a zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die Anlage im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.

(11) Bewilligungen gemäß §§ 34 oder 35 AWG, idF. BGBl. Nr. 155/1994, betreffend die Verbringungen innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft gelten als Bewilligungen gemäß § 36 AWG, idF. xx/1996; weiters gelten in diesen Fällen die Voraussetzungen zur Zustimmung oder Genehmigung gemäß EG-VerbringungsV als erfüllt.“

55. Dem Art. VIII wird folgender Abs. 8 angefügt:

- “8) 1. § 2 Abs. 5, 7, 9, 9a und 9b, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4a, 6, 7 und 12, § 9 Abs. 6a, § 15 Abs. 1, 1a, 3, 5a, 6 und 7, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 1a, 2, 5a, 6a, 7 Z 5, 16 und 18 bis 20, § 29a, § 33 Abs. 1, § 38a, § 39 Abs. 1 lit. a Z 5 bis 7, § 39 Abs. 1 lit. b Z 16, Z 18, Z 29 und Z 30, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1, Z 7, Z 8, Z 14, Z 15 und Z 19, § 39 Abs. 1 lit. d und e, § 40 Abs. 1, § 40a, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 5, 6a bis 6c, 7, 8 und 10 bis 11 sowie Art. VIII Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 5 Abs. 2 Z 5, § 15 Abs. 5 und 8, § 34 bis 37a, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 28, lit. c Z 16, Z 17, Z 18, § 39 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996

§ 2. (5) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) erfordert und deren ordnungsgemäße Behandlung jedenfalls weitgehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht bedarf, als dies für die Behandlung von Hausmüll entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 erforderlich ist. Durch Verordnung können ÖNORMEN verbindlich erklärt werden.

§ 2. (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Einstufung dieser Abfälle als nicht gefährlich im Einzelfall möglich ist. Dabei sind folgende gefahrenrelevante Eigenschaften heranzuziehen:

1. explosiv (H1): Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd (H2): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
3. leicht entzündbar (H3-A):
 - a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21° C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder
 - b) Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder
 - c) feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder
 - d) unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder

- e) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
4. entzündbar (H3-B): flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21° C und höchstens 55° C;
 5. reizend (H4): nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
 6. gesundheitsschädlich (H5): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
 7. giftig (H6): Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
 8. krebserzeugend (H7): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
 9. ätzend (H8): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
 10. infektiös (H9): Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
 11. teratogen (H10): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
 12. mutagen (H11): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen

§ 2. (7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzusetzen, welche Abfälle ihrer Art nach als gefährliche Abfälle (Abs. 5) oder als Problemstoffe (Abs. 6) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.

§ 2. (9) Abfallsammler (Altölsammler) ist, wer Abfälle (Altöle) abholt oder entgegennimmt

- oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H12);
14. Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z.B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist (H13);
15. ökotoxisch (H14): Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

In dieser Liste gefährlicher Abfälle sind jedenfalls jene Abfallarten aufzunehmen, die jenen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle entsprechen. Zur Präzisierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften und zur Festlegung der Liste gefährlicher Abfälle können ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden. Nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle gelten als gefährlich.

§ 2. (7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzusetzen, welche Abfälle ihrer Art nach als Problemstoffe (Abs. 6) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.

§ 2. (9) Abfall(erst)erzeuger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(9a) Abfallbesitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche

Sachherrschaft über die Abfälle innehat.

(9b) Abfallsammler ist, wer Abfälle abholt oder entgegennimmt und zum Zwecke der Beförderung sortiert oder zusammenstellt.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39.

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstift) ist sowie,
4. ob die Sache der Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, hat die Behörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

§ 5. (2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplatz hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39, 40 und 40a.

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
4. ob die Sache bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Bewilligungspflicht gemäß dem Abschnitt VIII unterliegt, hat die Behörde dies von Amts wegen sowie auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen.

(3) Diese Bescheide können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde abgeändert werden, sofern dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 3) oder in bezug auf erfolgte Änderungen der Rechtslage erforderlich ist.

§ 5. (2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplatz hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der

- Abfälle,
b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
 - a) Wehrgesetz 1978 wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 1990/305
 4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle.

- Abfälle,
b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
 - a) Wehrgesetz 1978 wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 1990/305
 4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle;
 5. Vorgaben betreffend die Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung. Bei der Festlegung dieser Vorgaben können Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, Abl. EG Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1, ergriffen werden.

§ 5. (4) Der Landeshauptmann ist verpflichtet, die erstellten Landesabfallwirtschaftspläne dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen.

§ 7. (4a) Abweichend von Abs. 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 können auch gleichzeitig zu Zielverordnungen nach § 8 Umsetzungsmaßnahmen zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft mit Verordnung gemäß Abs. 2 geregelt werden.

§ 7 (6) In einer Verordnung nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Einfuhr zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften vom Anmelder (§ 52 des Zollgesetzes 1988) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine für die Abfertigung erforderliche Unterlage im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Die Anmeldescheine sind von den Zollämtern monatlich gesammelt an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu übersenden.

§ 7 (7) In den Fällen des Abs. 6 sind Waren, für die die Anmeldepflicht gilt, nach den Nummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) zu bezeichnen. Die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheines zu bestimmen. In der Verordnung können, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse an der Anmeldung überwiegt, auch Ausnahmen von der Anmeldepflicht zugelassen werden.

§ 7. (6) Nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vom Anmelder im Sinn des Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Abl. EG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO). Die Anmeldescheine sind von den Zollstellen monatlich gesammelt an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übersenden.

§ 7 (7) In den Fällen des Abs. 6 sind die Waren, für die die Anmeldepflicht gilt, nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) zu bezeichnen. Die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheines zu bestimmen. In der Verordnung können, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse an der Anmeldung überwiegt, auch Ausnahmen von der Anmeldepflicht zugelassen werden.

§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt (abholt oder entgegennimmt) oder behandelt (verwertet, ablagert oder sonst behandelt), bedarf hierfür einer Erlaubnis des

§ 7. (12) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt durch Verordnung Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen, insbesondere die Art und Herkunft der kompostierten oder vererdeten Materialien, anzuwendende Herstellungs- und Reinigungsverfahren, Gütekriterien für Komposte oder Erden aus Abfällen, Schadstoffe, von denen in Komposten oder Erden aus Abfällen keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen, Meßverfahren sowie Anwendungsrichtlinien zu bestimmen. Weiters kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise Bestimmungen über Bezeichnungen für Komposte oder Erden aus Abfällen, Art und Umfang der Kennzeichnung und eine bestimmte Art von Verpackung für das Inverkehrbringen von Komposten oder Erden aus Abfällen erlassen. Komposte oder Erden aus Abfällen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den durch Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

§ 9. (6a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten erlassen.

§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist und
3. die Art der Sammlung oder Behandlung nicht geeignet ist, die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu beeinträchtigen.

Vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann abgesehen werden, wenn der Erlaubniswerber eine Deponie, die gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. xx/1996, genehmigt ist, ordnungsgemäß betreibt.

§ 15. (1a) Sind Abfälle, die einer Abfall-Schlüsselnummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen sind, im Einzelfall derart kontaminiert, daß sie als gefährliche Abfälle einzustufen sind, hat der Abfallsammler oder -behandler die beabsichtigte Übernahme dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Landeshauptmann kann von der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 für diese Abfall-Schlüsselnummer abzusehen, wenn

1. der Abfallsammler oder -behandler aufgrund der bereits erteilten Erlaubnis über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu erwarten sind.

Die Abfälle können übernommen werden, wenn der Landeshauptmann den Eingang der Meldung bestätigt hat.

§ 15. (3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen

§ 15. (3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen

Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist oder die gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

§ 15. (5) Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4.

vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind, oder
2. gemäß der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

§ 15. (5) Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts muß die Verlässlichkeit auch bei jenen natürlichen Personen gegeben sein, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben.

§ 15. (5a) Ein Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle (§ 30 Abs. 2) hat folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle,
2. chemische Grundkenntnisse,
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen,
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen,
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe,
6. Grundkenntnisse dieses Bundesgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991, idF., und der Festsetzungsverordnung, BGBl. Nr. 49/1991, idF., sowie
7. Kenntnisse über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 15. (6) Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

§ 15. (7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde oder mehr als drei Monate andauernde Einstellung der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen.

§ 15. (8) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die

§ 15. (6) Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Erlaubnis.

§ 15. (7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde Einstellung oder ein länger als drei Monate andauerndes Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung.

§ 15. (8) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß

Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 vorliegen.

§ 17. (3) Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er diese, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 oder 24 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

§ 20. (2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde bzw. den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffend den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

Abs. 1, 3 oder 5 vorliegen. „Ist der Erlaubnisinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts und beziehen sich die Entziehungsgründe auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, so ist die Erlaubnis zu entziehen, wenn diese Person nicht innerhalb einer vom Landeshauptmann zu setzenden Frist ihre Funktion zurücklegt oder abberufen wird.

§ 17. (3) Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er diese, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 oder 24 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben. „Gefährliche Abfälle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, einem nach § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Z 2 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

§ 20. (2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40 a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten. Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a gelten bei der Durchfuhr als Begleitscheine im Sinne des § 19.

§ 29. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
 2. sonstige Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
 3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
 4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m³,
 5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
 6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³,
- bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.
Für Anlagen gemäß Z 3 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

§ 29. (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung, der Bestand sowie der Betrieb

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
 2. sonstige Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
 3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
 4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m³,
 5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
 6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³,
- bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.
Für Anlagen gemäß Z 3 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

§ 29. (1a) Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. xx/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

Abfallarten sowie der Deponiekapazität damit verbunden ist.

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind und auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

§ 29. (5a) Haben mehr als 200 Parteien Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben, so sind Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde zuzustellen, ausgenommen die Zustellung an den Antragsteller sowie die Eigentümer des Standortgrundstückes und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Über den Anschlag hat eine Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Die Berufung ist von den Parteien binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen.

§ 29. (6a) Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen (Abs. 4) auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit näher ausführen. Solche Einwendungen sind bei der Behörde einzubringen, die die

mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. Maßnahmen betreffend Störfälle sowie
6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlagen.

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

§ 29. (18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlagen.

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, wobei § 360 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, betrieben werden. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

§ 29. (18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von nach diesem Bundesgesetz zu genehmigende Abfallbehandlungsanlagen und die von diesen einzuhaltenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten erlassen. In den Verfahren nach § 28 und Abs. 1 ist diese Verordnung anzuwenden.

nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von nach diesem Bundesgesetz zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlagen, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge und die von diesen Anlagen einzuhaltenen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen. In dieser Verordnung kann, soweit in Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist, festgelegt werden, inwieweit diese Bestimmungen für bereits genehmigte Anlagen gelten.

§ 29. (19) Nach Abs. 18 erlassene Verordnungen sind, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, in allen in den §§ 28 und 29 genannten Verfahren anzuwenden. Bei Inkrafttreten einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung bestehende, nach den zutreffenden Bestimmungen rechtskräftig genehmigte Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen oder Altölen sind innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist, die sieben Jahre nicht überschreiten darf, an die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung anzupassen; dies gilt nicht, wenn sich der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Verordnung gegenüber der nach den §§ 28 und 29 zuständigen Behörde unwiderruflich verpflichtet, die Anlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu schließen.

§ 29. (20) Verordnungen nach Abs. 18 dürfen sich auch auf Maßnahmen der Verwendung oder Verwertung im Sinne von § 2

Abs. 2 beziehen, wenn dies zur Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Genehmigung für mobile Anlagen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen

§ 29a. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von mobilen Abfallbehandlungsanlagen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, in dessen Bundesland die Anlage erstmals betrieben werden soll.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Bekanntgabe voraussichtlicher Aufstellungsorte der mobilen Anlage, erforderlichenfalls samt Lageplan, sowie voraussichtliche Dauer der Aufstellung der Anlage an einem Ort,
2. die technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten, Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung,
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen,
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept),
5. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Auswirkungen, die der Betrieb der mobilen Anlage

voraussichtlich für die Umwelt haben wird sowie
6. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen.

(3) Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Anlage nach diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint.

(4) Im Verfahren betreffend die Genehmigung mobiler Anlagen haben der Antragsteller und der Umweltanwalt des jeweiligen Bundeslandes Parteistellung.

(5) Der Landeshauptmann hat aufgrund jedes Ansuchens nach Abs. 1, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen.

Zu dieser sind persönlich zu laden:

- a) der Antragsteller
- b) der Umweltanwalt
- c) die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage voraussichtlich aufgestellt werden soll sowie
- d) die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

(6) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(7) Sollte die Anlage in einem weiteren Bundesland betrieben werden, ist dies dem jeweiligen Landeshauptmann unter Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 sowie des Genehmigungsbescheides anzuzeigen.

(8) Der Landeshauptmann, der die Anlage genehmigt hat sowie jeder Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Anlage betrieben wird, kann nach Genehmigung der Anlage zusätzliche Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(9) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.“

§ 33. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

§ 33. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40a und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

§ 34. (1) Die Einfuhr, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, sowie die Landeshauptmänner jener Bundesländer, durch die die Abfälle oder Altöle transportiert werden sollen, anzuhören.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr im Sinne des Abs. 1 kann erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Abfälle oder Altöle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Abfällen oder Altölen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen (§ 1 Abs. 3) gesichert ist und völkervertragsrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung für Altstoffe ist innerhalb von drei Wochen zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Verwertung des Altstoffes von einem dazu befugten Unrnehmen in einer dafür genehmigten Anlage und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen

§ 34. (1) Für Verbringungen von Abfällen oder Altölen ist die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, Abl. EG Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1 (EG-VerbringungsV) anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist für die Anwendung der EG-VerbringungsV zuständige Behörde am Versandort, zuständige Behörde am Bestimmungsort, für die Durchfuhr zuständige Behörde und Anlaufstelle gemäß Art. 37 EG-VerbringungsV.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt
I. durch Verordnung zu bestimmen, welche in Anhang II der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in

Abfalls sichergestellt ist, und die Altstoffverwertungsanlage die erforderliche Kapazität aufweist.

- den Anhängen III oder IV der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle überwacht werden,
2. in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 und 2 der EG-VerbringungsV ein Anzeigeverfahren für die Verbringung von bestimmten Abfällen nach Anhang II der EG-VerbringungsV in bestimmte Staaten, die nicht Mitgliedstaat der OECD sind, zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Einfuhr von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Einreisezollamt und über dasselbe Ausreisezollamt des Ausfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Importeur ist in diesem Falle verpflichtet, ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der eingeführten Menge dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Diese Bewilligungen sind für Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens, mit höchstens einem Jahr, für alle anderen Abfälle mit höchstens drei Jahren zu befristen.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 kann entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber Abfälle (Altstoffe) oder Altöle entgegen der Bewilligung eingeführt hat oder gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt.

(6) Jede erfolgte Einfuhr ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften spätestens am ersten Arbeitstag, welcher der Einfuhr folgt, anzuzeigen.

(7) Wenn Abfälle, die nicht in Anlage I und II des Basler Übereinkommens genannt sind, in Österreich als gefährliche Abfälle und im Exportstaat als nicht gefährliche Abfälle gelten, so ist die Notifizierung im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 9 durchzuführen. Die Notifizierung ist entweder vom Antragsteller selbst oder auf sein Ersuchen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzunehmen. Eine Abschrift dieser Notifizierung ist bei der Beförderung von Abfällen mitzuführen und von jedem Übernehmer bei der Übernahme zu unterzeichnen. Die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist in diesem Fall zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eine Erklärung der Durchführstaaten vorliegt, daß gegen die Durchfuhr kein Einwand besteht bzw. die Durchführstaaten binnen 60 Tagen keine Erklärung abgegeben haben.

Einfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens

§ 34a. (1) Für die Einfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 34 die folgenden Bestimmungen.

(2) Die Einfuhr von Abfällen aus einem Staat, der nicht

Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, oder einem Nichtmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) ist verboten, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.

(3) Der Behandler hat sowohl den Exporteur als auch die zuständige Behörde des Ausführstaates binnen 60 Tagen von der Übernahme der betreffenden Abfälle sowie vom Abschluß der Behandlung zu informieren.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der zuständigen Behörde des Ausführstaates

1. nach Erhalt der Notifizierung über die beabsichtigte Ausfuhr im Sinne des Art. 6 des Basler Übereinkommens mitzuteilen, ob zwischen dem Exporteur und einem österreichischen Behandler ein Vertrag, in dem die umweltgerechte Behandlung der Abfälle ausdrücklich festgelegt ist, vorhanden ist und
2. eine Abschrift des Bescheides gemäß § 34 Abs. 1 zu übermitteln.

(5) Erfolgte eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unerlaubt (Art. 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens) infolge des Verhaltens eines Importeurs oder Behandlers in Österreich, so sind diese binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme dieser Tatsache durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 32 Abs. 1 jedenfalls auch dann zu verpflichten, wenn es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.

Ausfuhr

§ 35. (1) Die Ausfuhr, ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. keine entsprechenden Behandlungskapazitäten für Abfälle oder Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes im Inland bestehen oder die Abfälle oder Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes als Rohstoffe zur Verwertung und Aufbereitung im Ausland benötigt werden oder wenn zur Vermeidung von längeren Transportwegen bei gleichwertigem Entsorgungsstandard im In- und Ausland eine Behandlung im Inland nicht zweckmäßig erscheint;
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates vorliegt, daß gegen die Einfuhr der in der Notifizierung genannten Abfälle kein Einwand besteht; im Falle der Notifizierung genannten Abfälle oder Altöle festgelegt ist, abgeschlossen wurde; im Falle der Notifizierung durch den Antragsteller hat dieser die Bestätigung des Einfuhrstaates dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen;
3. eine Bestätigung des Einfuhrstaates vorliegt, daß ein Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Behandler, in dem die umweltgerechte Behandlung der in der Notifizierung genannten Abfälle oder Altöle festgelegt ist, abgeschlossen wurde; im Falle der Notifizierung durch den Antragsteller hat dieser die Bestätigung des Einfuhrstaates

Notifizierung bei der Ausfuhr

§ 35. (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu notifizieren (§ 35a).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und eine Abschrift an den Empfänger und an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden. Die Weiterleitung der Notifizierung kann unterbleiben, wenn unmittelbar Einwände gegen die Verbringung von Abfällen oder Altölen zur Beseitigung in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 3 EG-VerbringungsV erhoben werden.

- dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen;
4. eine Erklärung der Durchführstaaten vorliegt, daß gegen die Durchfuhr kein Einwand besteht bzw. die Durchführstaaten binnen 60 Tagen nach Verständigung keine Erklärung abgegeben haben;
 5. völkervertragsrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen;
 6. der Antragsteller das Ausreisezollamt, das Einreisezollamt des Einfuhrstaates und, im Falle einer Durchfuhr, die Einreise- und Ausreisezollämter der Durchführstaaten bekanntgibt;
 7. der Antragsteller eine ausreichende Versicherung oder Bankgarantie für die ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes in einer Höhe nachweist, die die Kosten einer erforderlich werdenden Rückfuhrung der Abfälle oder Altöle nach Österreich und zusätzlich die Kosten einer umweltgerechten Behandlung umfaßt, wobei bei Altstoffen der erzielbare Erlös zu berücksichtigen ist;
 8. eine umweltgerechte Behandlung der Abfälle oder Altöle im Einfuhrstaat gesichert erscheint;
 9. und der Antragsteller oder auf sein Ersuchen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Ausfuhr der Abfälle der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates und den zuständigen Behörden der Durchführstaaten notifiziert hat. Im Falle der Notifizierung durch den Antragsteller ist die Notifizierung an die zuständige Behörde des Einfuhrstaates und die zuständigen Behörden der Durchführstaaten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachzuweisen. Die Notifizierung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Art, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle sowie

- Namen des Abfallerzeugers; wenn es sich um Abfälle verschiedener Herkunft handelt, ein ausführliches Verzeichnis der Abfälle und die Namen der Abfallerzeuger, sofern diese bekannt sind;
- b) den Namen des Empfängers, der über eine genehmigte Anlage mit einer angemessenen Kapazität verfügen muß;
 - c) den Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Empfänger hinsichtlich der Behandlung der Abfälle;
 - d) die zuständigen Behörden des Einfuhr- und Ausfuhrstaates und Durchfuhrstaaten;
 - e) die vorgesehene Transportroute;
 - f) die vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene usw.);
 - g) die Art der vorgesehenen Verpackung;
 - h) die geschätzte Menge;
 - i) Information des Behandlers über die umweltgerechte Behandlung der Abfälle (einschließlich einer technischen Beschreibung der Anlage).

Der Antragsteller hat dem Antrag Angaben zu den Punkten a bis c und e bis i anzuschließen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes für die Dauer von längstens einem Jahr erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Ausreisezollamt und über dasselbe Einreisezollamt des Einfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen

Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen der entscheidungsrelevanten Unterlagen zu entscheiden.

(5) Ist die Übernahme von Abfällen oder Altölen, die im Inland angefallen sind und gemäß diesem Bundesgesetz ordnungsgemäß ausgeführt wurden, im Einfuhrstaat nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle oder Altöle in das Ausland möglich, so ist der Abfall- oder Altölbesitzer, der die Abfälle oder Altöle aus dem Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Abfälle oder Altöle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und in der erforderlichen Weise (§ 1 Abs. 3) zu behandeln, oder behandeln zu lassen. Die nach § 34 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Abfälle oder Altöle nach Art und Menge mit den ursprünglich ausgeführten Abfällen oder Altölen identisch sind. Eine Zurückbringung dieser Abfälle oder Altöle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Abfall- oder Altölbesitzer innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle oder Altöle in das Ausland diese Abfälle oder Altöle in einem anderen Staat schadlos behandeln läßt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich meldet.

(6) Sofern ein Entsorgungspflichtiger nicht feststellbar ist oder zur Entsorgung nicht verhalten werden kann und die Ausfuhr der Abfälle vor dem 1. Jänner 1989 sowie deren Wiedereinfuhr vor dem 1. Jänner 1990 erfolgte, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, die für die Entsorgung im Inland erforderlichen Aufträge zu erteilen, aus den Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der mit der Entsorgung dieser Abfälle verbundenen Kosten in Vorlage zu treten und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Kosten, für die dieser in Vorlage getreten ist, zu refundieren.

(7) Eine Abschrift der Notifizierung im Sinne des Abs. 2 Z 9 ist bei der Beförderung der Abfälle oder Altöle bis zu deren Übergabe an den Behandler mitzuführen und von jedem Übernehmer bei der Übernahme zu unterzeichnen.

(8) Wenn Abfälle, die nicht in Anlage I und II des Basler Übereinkommens genannt sind, in Österreich als gefährliche Abfälle und im Einfuhrstaat als nicht gefährliche Abfälle gelten, so hat der Exporteur binnen 60 Tagen den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie von der Übernahme der betreffenden Abfälle durch den ausländischen Behandler sowie vom Abschluß der Behandlung zu informieren.

Ausfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens

§ 35a. (1) Für die Ausfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 35 die folgenden Bestimmungen.

(2) Sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen - insbesondere der Ratsbeschluß der OECD vom 30. März 1992 betreffend die Kontrolle grenzüberschreitender Bewegungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind - anderes bestimmen, ist die Ausfuhr von Abfällen verboten

- a) in Staaten, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind,
- b) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite
- c) in Staaten, soweit sie die Einfuhr der betreffenden Abfälle verboten haben.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Exporteur sowie der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates innerhalb von 90 Tagen nach Verbringung

Notifizierungsunterlagen

§ 35a. (1) Die Notifizierung hat mit Notifizierungsbegleitschein zu erfolgen. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. alle für die Notifizierung notwendigen Unterlagen, insbesondere eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle in deutscher oder englischer Sprache sowie im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage, die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über Inhalt, Form und Anwendung des Notifizierungsbegleitscheines durch Verordnung zu erlassen.

gegebenenfalls mitzuteilen, daß er dem Behandler im Einfuhrstaat keine Bestätigung über die Übernahme des betreffenden Abfalls und keine Bestätigung über den Abschluß der Behandlung erhalten hat.

(4) Erfolgte eine Ausfuhr von Abfällen unerlaubt (Art. 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens) infolge eines Verhaltens eines Erzeugers oder Exporteurs, so ist der Erzeuger oder Exporteur binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme dieser Tatsache durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Bescheid des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu verpflichten, diese Abfälle nach Österreich zurückzuführen und behandeln zu lassen. In diesem Fall entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 34. Falls in Österreich keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind die Abfälle in einem anderen Staat umweltgerecht behandeln zu lassen. Bei der Festlegung der Frist für die Behandlung der Abfälle ist das Einvernehmen mit den betroffenen Staaten herzustellen. Falls der Erzeuger oder Exporteur dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, binnen einer von den betroffenen Staaten zu vereinbarenden Frist die für die Behandlung im Inland oder im Ausland nötigen Aufträge zu erteilen und die mit der Behandlung dieser Abfälle verbundenen Kosten vorläufig zu tragen. In diesem Fall hat der Erzeuger oder Exporteur die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ausgelegten Kosten zu ersetzen. Von § 35 Abs. 5 gilt nur der zweite Satz, jedoch gilt § 37 Abs. 1 nicht.

Durchfuhr

§ 36. (1) Die Durchfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Österreich bedarf keiner Bewilligung gemäß den §§ 34 und 35, wenn

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Durchfuhr gemeldet hat und
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, und erforderliche Transportbewilligungen vorgelegt hat,
3. die Abfälle oder Altöle ohne Unterbrechung des Transportweges wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
4. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und die Erklärung des Einfuhrstaates innerhalb einer Woche zu bestätigen. Von der Bestätigung sind die Landeshauptmänner der durch den Transport berührten Länder in Kenntnis zu setzen.

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

§ 36. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über jede von der EG-VerbringungsV erfaßte notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen nach, aus oder durch Österreich schriftlich abzusprechen.

(2) Der Bescheid ist innerhalb folgender Fristen zu erlassen:

1. für Verbringungen, für die Art. 3 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Versandort oder als für die Durchfuhr zuständige Behörde oder innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;
2. für Verbringungen, für die Art. 6 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;

3. für Verbringungen, für die Art. 15 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
4. für Verbringungen, für die Art. 20 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung für die Durchfuhr zuständige Behörde oder 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort sowie
5. für Verbringungen, für die Art. 23 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als letzte für die Durchfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuständigen Behörde, andernfalls 20 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung.

(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen oder Altölen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind, sofern sie gefährliche Abfälle oder Altöle betreffen,

1. nur Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 15,
 2. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis oder
 3. dem Abfallerzeuger, sofern der Abfallerzeuger ausschließlich eigene Abfälle oder Altöle verbringt,
- zu erteilen.

(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einem dazu befugten Unternehmen sowie die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert;
2. die Anlage verfügt über eine ausreichende Kapazität.

(5) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert oder behandelt werden sollen, anzuhören.

(6) Eine Abschrift des Bescheides gemäß Abs. 1 ist dem Landeshauptmann, in dessen Land sich die zu verbringenden Abfälle oder Altöle befinden oder in dessen Land die Abfälle oder Altöle verbracht werden, zu übermitteln.

Durchfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens

§ 36a. (1) Für die Durchfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 36 die folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der notifizierenden Person den Erhalt der Notifizierung der Durchfuhr im Sinne des Art. 6 des Basler Übereinkommens unverzüglich zu bestätigen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates zu bestätigen, ob gegen die Durchfuhr ein Einwand besteht oder nicht.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 37. (1) Die Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 sind - sofern sie gefährliche Abfälle betreffen - nur Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Befugnis zu erteilen.

(2) Die Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 sind erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen insbesondere zum Beförderungsweg, Beförderungsmittel und zur Beförderungsart zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist.

(3) Die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§§ 34 und 35), Bestätigungen (§ 36) und die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind für die zollamtliche Abfertigung erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat das Zollamt Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungs- oder

Sicherheitsleistung und Beförderung

§ 37. (1) Eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen darf nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig zur Festlegung und für die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen oder Altölen von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen oder Altölen ist eine Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins sowie die erforderliche Bewilligung gemäß § 36 mitzuführen.

(3) Die für die Verbringung erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d ZK-DVO bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen oder Altölen in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat

bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, hat es vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Zollausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung demjenigen Zollamt, bei dem die Stellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist vom Zollamt dem Landeshauptmann, in dessen Bereich das Abfertigungszollamt liegt, in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren des Zollamtes gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Bereich sich das Abfertigungszollamt befindet.

(6) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von dem Zollamt durch Anbringung eines Zollamtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen.

(7) Den §§ 34 bis 36 unterliegen nicht solche Abfälle, die üblicherweise im grenzüberschreitenden Personenverkehr mitbefördert werden.

(8) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat, sofern dies zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes und dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) entspricht, mit Verordnung bestimmte Abfälle, die nicht im Basler Übereinkommen

die Zollstelle Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall oder Altöl ist, hat sie vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Ausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung derjenigen Zollstelle, bei der die Gestellung nach zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren auf Veranlassung der Zollstelle gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Sprengel sich die betreffende Zollstelle befindet.

genannt sind, von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 34 bis 35a oder der Bestätigungspflicht gemäß § 36 auszunehmen oder die Einfuhr bestimmter Abfälle unter denselben Voraussetzungen zu verbieten.

Wiedereinfuhrpflicht

§ 37a. (1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen oder Altölen nach Österreich gemäß der EG-VerbringungsV besteht, trifft diese Pflicht denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 26 EG-VerbringungsV veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat oder darin in sonstiger Weise beteiligt war sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle oder Altöle, es sei denn, er kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle oder Altöle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten haften solidarisch. Es kann bestimmt werden, daß der Rückführungspflichtige die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Abfälle und der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Rückführungspflichtige die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bei ihm eingetrieben werden, ohne daß es einer besonderen Androhung gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, bedarf. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Republik Österreich trifft, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, die für die Behandlung im Inland oder im Ausland nötigen Aufträge gemäß EG-VerbringungsV zu erteilen. Sofern ein Rückführungspflichtiger nicht rechtzeitig feststellbar ist oder zur Kostentragung nicht rechtzeitig verhalten werden kann, wird

der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, die mit der Rückführung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verbundenen Kosten vorläufig zu tragen.

(3) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen oder Altölen, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 36.

§ 38. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner beim Umweltbundesamt einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle oder Altöle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den nach §§ 13 und 19 Verpflichteten zu meldenden Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die gemäß §§ 34 bis 36 bekanntgegebenen Daten für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen. Die Altöle betreffenden Daten sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

§ 38a. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten über die gemäß den §§ 7, 8, 10 und 11 getroffenen in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten, sofern nicht bereits eine Notifizierung erfolgt ist.

§ 38. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner beim Umweltbundesamt einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle oder Altöle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den nach §§ 13 und 19 Verpflichteten zu meldenden Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Daten gemäß § 36 sowie die Daten der Notifizierungsbegleitscheine gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen. Die Altöle betreffenden Daten sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

§ 38a. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, mit Verordnung nähere Vorschriften über die zur Erfüllung der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Planungs- oder Berichtspflichten notwendigen Aufzeichnungen oder Meldungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den gemäß § 5 erlassenen Bundes-Abfallwirtschaftsplan der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1995 der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten einen Bericht über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 375 L 0442 vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 vom 18. März 1991, zu übermitteln.

(4) Die Kontakte gemäß Abs. 1 bis 3 mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten haben im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

- a) mit Geldstrafe von 50 000 bis 500 000 Schilling, wer
1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 und 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;
 2. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert;
 3. entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 oder bis

zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;

4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 und 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;

5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Kontrolle, Überwachung und Nachsorge nicht nachkommt;
6. eine Anlage entgegen § 29 Abs. 19 und 20 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. eine mobile Anlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 29a erforderlichen Genehmigung zu sein.

b) mit Geldstrafe von 5 000 bis 100 000 Schilling, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;
4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
5. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht getrennt sammelt, lagert, befördert, behandelt, vermischt oder vermengt;
6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung zuführt;

7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
8. die gemäß § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt oder übernimmt;
11. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugtem übergibt;
12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
14. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 20 befördert;
15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
16. Motoröle und ölfilter entgegen § 24 abgibt;
17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt und den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
20. eine Sammelstelle errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder Nichtuntersagung zu sein;
21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 32 nicht befolgt;
23. Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 34 bis 36a einführt,

16. Motoröle und Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;
18. die gemäß den §§ 28, 29 oder 29a vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den §§ 32, 37a und 40a nicht befolgt;

ausführt oder durchführt;

werden Abfälle oder Altöle entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Zollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die Abfälle oder Altöle trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 bzw. der erforderlichen Bestätigung gemäß § 36 in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden sind;

24. die gemäß § 37 Abs. 2 erteilten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
25. entgegen § 45 Abs. 6 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt oder vorlegt;

23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt;
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;

26. entgegen § 37 die erforderliche Sicherheit oder Versicherung nicht vorlegt oder leistet;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht in Einklang mit den Art. 14, 16, 19 und 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
29. entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 12 Komposte oder Erden aus Abfällen in Verkehr bringt;
30. entgegen § 15 Abs. 1a die beabsichtigte Übernahme nicht anzeigt oder die Abfälle ohne Bestätigung des Landeshauptmannes übernimmt.

c) mit Geldstrafe bis zu 40 000 Schilling, wer

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt;
2. einen Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 6 nicht schriftlich

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;“

- bestellt oder die Bekanntgabe an die Behörde unterläßt;
3. Problemstoffe und Altstoffe nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
 4. Problemstoffe und Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
 5. die Aufnahme bzw. die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet bzw. unverzüglich anzeigt;
 6. die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt;
 7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4 und 19 Abs. 4 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4 und 19 Abs. 4 entgegen den §§ 2 bis 11 der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 553/1989, den Aufzeichnungs-, Nachweis- und meldepflichten nicht nachkommt;
 8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
 9. die in § 15 Abs. 7 und 11 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
 10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen und Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
 11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert;
 12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt;
 13. die in den §§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 5 vorgeschriebenen

7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 4, 29 Abs. 18 oder 38a den Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer entgegen § 15 Abs. 5, 6 und 8 nicht unverzüglich bestellt oder abberuft;

Meldungen nicht fristgerecht erstattet.

14. entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 6a die Anforderungen an den Abfallbeauftragten nicht einhält;
15. entgegen § 15 Abs. 7 die dauerende Einstellung oder das Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht anzeigt;
16. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
17. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
18. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
19. entgegen § 46 Abs. 6 bis 6c ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder fortschreibt.

d) mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Schilling, wer Problemstoffe oder Altöle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

e) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt.

§ 39. (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b Z 23 ist der Versuch strafbar.

§ 40. (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 4 und 19 und lit. c Z 4 sowie - eingeschränkt auf den Verkehr auf Straßen mit

§ 39. (2) In den Fällen des Abs. 1 lit b Z 23 bis 25 und 27 ist der Versuch strafbar.

§ 40. (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4 und lit. c Z 4 sowie - eingeschränkt auf den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem

öffentlichem Verkehr - des § 39 Abs. 1 lit. b Z 14 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Verkehr - des § 39 Abs. 1 lit. b Z 14 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

„Aufgaben der Zollorgane

§ 40a. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 24 , Z 26 bis 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit c Z 16 bis 18 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(2) Wird eine Abfallbeförderung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 36 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Sprengel sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 3 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach den Weisungen der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(3) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der

Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 2 sind die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Behörde die Abfallbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37, 37a VStG 1991 geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(5) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung erlassen.

(7) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4, lit. b Z 14, 19 mitzuwirken durch 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 44. (1) Unbeschadet einer sie ändernden, ergänzenden oder aufhebenden Verordnung gemäß § 2 Abs. 7 gilt als Bundesgesetz die Verordnung über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBl. Nr. 52/1984, als Festsetzung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5.

§ 44. (1) entfällt

§ 45. (5) Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 9, 9a und 9b des Sonderabfallgesetzes gelten als Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 34, 35 und 36.

§ 45. (5) entfällt

§ 45. (6a) Für Anlagen, in denen zum 1. Juli 1996 mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist bis zum 1. Jänner 1997 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Wird die Arbeitnehmerzahl gemäß Z 1 oder 2 zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, ist das Abfallwirtschaftskonzept innerhalb eines halben Jahres zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6b) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Branche, Zweck der Anlage, Auflistung sämtlicher Anlagenteile,
2. eine verfahrensbezogene Darstellung,
3. eine abfallrelevante Darstellung,
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften sowie
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

(6c) Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle drei Jahre

fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Verlangen zu übermitteln.

§ 45. (7) Die Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 besteht nur für solche Anlagen, mit deren Projektierung oder Bau nach dem 1. Juli 1990 begonnen wird, oder für solche Änderungen bestehender Anlagen durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen, in diesen Fällen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juni 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31 b WRG 1959 angesucht wird.

§ 45. (8) Für Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35, die vor dem Inkrafttreten des Basler Übereinkommens erteilt werden, gelten die Voraussetzungen des § 34 Abs. 7 und des § 35 Abs. 2 Z 9 als erfüllt.

§ 45. (7) Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 bedürfen keiner Genehmigung, wenn mit ihrer Projektierung vor dem 1. Juli 1990 begonnen und bis spätestens 30. Juni 1994 um eine Bewilligung nach § 31b WRG 1959 angesucht wurde. Dies gilt auch für solche Änderungen bestehender Anlagen, durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen und bis spätestens 30. Juni 1994 um eine Bewilligung nach § 31b WRG 1959 angesucht wurde.

§ 45. (8) entfällt

§ 45. (10) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996 eine mobile Anlage betreibt, hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten beim zuständigen Landeshauptmann eine Genehmigung gemäß § 29a zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die Anlage im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.

§ 45. (11) Bewilligungen gemäß §§ 34 oder 35 AWG, idF. BGBl. Nr. 155/1994, betreffend die Verbringungen innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft gelten als Bewilligungen gemäß § 36 AWG, idF. xx/1996; weiters gelten in diesen Fällen die Voraussetzungen zur Zustimmung oder Genehmigung gemäß EG-VerbringungsV als erfüllt.

Artikel VIII

- (8) 1. § 2 Abs. 5, 7, 9, 9a und 9b, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4a, 6, 7 und 12, § 9 Abs. 6a, § 15 Abs. 1, 1a, 3, 5a, 6 und 7, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 1a, 2, 5a, 6a, 7 Z 5, 16 und 18 bis 20, § 29a, § 33 Abs. 1, § 38a, § 39 Abs. 1 lit. a Z 5 bis 7, § 39 Abs. 1 lit. b Z 16, Z 18, Z 29 und Z 30, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1, Z 7, Z 8, Z 14, Z 15 und Z 19, § 39 Abs. 1 lit d und e, § 40 Abs. 1, § 40a, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 5, 6a bis 6c, 7, 8 und 10 bis 11 sowie Art. VIII Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 5 Abs. 2 Z 5, § 15 Abs. 5 und 8, § 34 bis 37a, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 28, lit. c Z 16, Z 17, Z 18, § 39 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.